



## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises vom 01.12.2009**

**(einschließlich der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 24.03.2011,  
einschließlich der 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.10.2011,  
einschließlich der 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 05.11.2020,  
einschließlich der 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 16.12.2021,  
einschließlich der 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 01.06.2023)**

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung ([KrO NRW](#)) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 646/SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 01.06.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Konstituierende Sitzung**

(1) Der bisherige Landrat lädt zur ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertretung ein. In der Einladung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:

1. Bestimmung eines Schriftführers für den Kreistag
2. Bestimmung von Kreistagsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften über die Beschlüsse des Kreistages
3. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat
4. Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats
5. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrates
6. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte durch den Landrat.

(2) Der stellvertretende Landrat eröffnet die Sitzung, sofern in der Sitzung ein neuer Landrat zu vereidigen und in sein Amt einzuführen ist.

(3) Die Verpflichtung der Stellvertreter des Landrates und der übrigen Kreistagsmitglieder geschieht mit den Worten "Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl des Kreises erfüllen werde."

Die Stellvertreter des Landrates werden dabei einzeln, die übrigen Kreistagsmitglieder insgesamt durch einmaliges Vorlesen dieser Formel verpflichtet. Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen, der die Verpflichtung ausgesprochen hat und von demjenigen, der verpflichtet wurde, zu unterzeichnen ist.

### **§ 2**

#### **Einberufung des Kreistages**

(1) Der Kreistag wird vom Landrat mindestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung einberufen. Die Einladung wird grundsätzlich digital, bei fehlender Zustimmungserklärung schriftlich versandt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Kalendertage



vor der Sitzung per E-Mail versendet bzw. zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(1a) Der digitale Versand der Einladung erfolgt per E-Mail unter Übermittlung einer Verlinkung zum Kreistagsinformationssystem (§ 2a). Das Zustimmungsförmular für die digitale Übermittlung wird vom Kreistagsbüro zur Verfügung gestellt. Die Zustimmung zur digitalen Übermittlung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(1b) Ist die Übermittlung der Einladung per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen der Versuch diese erneut zu übersenden. Gelingt dies nicht, wird die Einladung ersatzweise postalisch übermittelt.

(1c) Wird die Kreistagssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Kreistagsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden und hat spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung zu erfolgen.

(1d) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Zugangsdaten erhalten. Eine Anmeldung kann frühestens 5 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen und muss spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung NRW.

(2) Ist der Landrat an der Einberufung gehindert, so beruft der allgemeine Vertreter des Landrates den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens zwei Kalendertage vor Sitzungsbeginn – zumindest per E-Mail – vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht. In diese Veröffentlichung wird im Sinne des § 2 Abs. 1d auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung aufgenommen werden.

## **§ 2a**

### **Passwortgeschütztes, elektronisches Kreistagsinformationssystem (KIS)**

(1) Der Oberbergische Kreis betreibt für die Mitglieder des Kreistags ein internetbasiertes, passwortgeschütztes Kreistagsinformationssystem (KIS), in dem neben den öffentlichen Inhalten auch alle nicht-öffentlichen Sitzungsinhalte eingestellt werden.



(2) Kreistagsmitglieder, die das KIS nutzen, sind verpflichtet alle vertraulichen Sitzungsunterlagen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

### **§ 3 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen. Im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung wird die Teilnahme durch einen Vermerk in der Niederschrift zu der Sitzung festgehalten.

### **§ 4 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Sind er und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 5 Geschäftsstelle des Kreistages**

Der Geschäftsverkehr betreffend den Kreistag wird über die beim Landrat eingerichtete Geschäftsstelle des Kreistages abgewickelt.

### **§ 6 Ältestenrat**

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Dem Ältestenrat gehören neben dem Landrat und seinen Stellvertretern die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Beauftragte und fünf weitere Kreistagsmitglieder an.



## **§ 7 Tagesordnung**

(1) Der Landrat – im Vertretungsfall sein allgemeiner Vertreter – setzt die Tagesordnung fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form oder per E-Mail spätestens am 21. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Festlegung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.

(2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Kreistages nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

## **§ 9 Befangenheit**

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 4 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 Abs. 4 GO NRW). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.



(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2a) Im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Kreistagsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Kreistagsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist. Hierzu ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Kreistagsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; das Kreistagsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 IV GO).

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Vertreter der lokalen Medien sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.

(3a) Bei digitalen Sitzungen hat Jedermann das Recht, digital als Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung beim Kreistagsbüro, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten richtet sich nach § 2 Abs. 1d. Digital teilnehmende Zuhörer sind vorbehaltlich der Regelung in § 15 nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagsitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.



- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Personalangelegenheiten,
  - c) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW,
  - d) Vergaben,
  - e) Einzelfällen in Abgabenangelegenheiten,
  - f) der Stundung und dem Erlass von Forderungen,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

(7) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer insoweit teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung zutreffen oder zutreffen könnten. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Kreistag durch Beschluss.

(8) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat die Kreistagsmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen kann der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 19 wahrnehmen.

## **§ 11**

### **Fraktionen, Gruppen und Einzelkreistagsmitglieder**

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder enthalten; das Fraktionsstatut ist beizufügen (siehe § 40 Abs. 2 S. 3 KrO NRW). Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Kreistagsmitglieder die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.



(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 54 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

(6) Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung entsprechend § 40 Abs. 3 KrO NRW in Höhe von 1.243 Euro je Kreistagsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 9.944 Euro je Jahr.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Gruppen entsprechend.

(8) Die Gruppen erhalten eine Zuwendung entsprechend § 40 Abs. 3 KrO NRW in Höhe von 825 Euro je Kreistagsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 6.600 Euro je Jahr.

(9) Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Einzelkreistagsmitglieder) erhalten eine Zuwendung entsprechend § 40 Abs. 3 KrO NRW in Höhe von 2.062,50 Euro je Jahr.

## **§ 12 Vorlagen und Anträge**

(1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form, bzw. bei digitaler Übermittlung mittels des Kreistagsinformationssystems (§ 2a), mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur von Fraktionen, Gruppen oder Kreistagsmitgliedern in Gruppenstärke eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und müssen spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages, bis 8:00 Uhr, schriftlich oder per E-Mail gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten.

(2a) Für die Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse müssen Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, bis 8:00 Uhr, schriftlich oder per E-Mail gestellt sein.

(3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von den Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen oder sollen bei Einreichung per E-Mail mit einer Nachbildung der Unterschrift einer dieser Personen versehen werden.

(4) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(5) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.



(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder vertagen. Über Vorlagen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(7) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für die Wahlen.

### **§ 13**

#### **Dringlichkeitsangelegenheiten**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag. Über Dringlichkeitsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Kreisausschusses entscheidet der Kreisausschuss in seiner nächsten Sitzung.

(2) Dringlichkeitsangelegenheiten der in Abs. 1 genannten Art können durch jedes Mitglied des Kreistages schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 behandelt werden.

### **§ 14**

#### **Anfragen**

(1) Die Kreistagsfraktionen und jedes Kreistagsmitglied sind berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an den Landrat zu richten. Die Anfragen der Kreistagsfraktionen sind Fraktionsanfragen, die Anfragen der Kreistagsmitglieder sind persönliche Anfragen.

(2) Anfragen müssen spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung, bis 8:00 Uhr, dem Landrat schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. In der Anfrage ist das jeweilige Gremium zu bezeichnen, in dem sie beantwortet werden soll.

(2a) Für die Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse müssen Anfragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, bis 8:00 Uhr, dem Landrat schriftlich oder per E-Mail vorliegen.

(3) Anfragen werden in der Sitzung mündlich begründet; die Redezeit bei der Begründung soll 3 Minuten nicht überschreiten; Sie werden in der Sitzung von dem Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten mündlich beantwortet. Die Beantwortung wird in die Niederschrift aufgenommen oder dieser als Anlage beigefügt. Die anfragende Fraktion bzw. das anfragende Kreistagsmitglied kann auf Wunsch bis zu zwei Fragen zur weiteren Klärung des Sachverhaltes stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Zu Fraktionsanfragen kann eine Aussprache erfolgen, sofern eine Fraktion diese beantragt oder der Kreistag diese auf Antrag beschließt. Die Fraktion, die eine Fraktionsanfrage eingebracht hat, kann





hierzu keine Aussprache beantragen. Eine Aussprache bei persönlichen Anfragen ist nicht möglich.

(4) Der Vorsitzende kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(5) Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die einen Einzelfall betreffen, sollen möglichst unmittelbar mit der Verwaltung abgeklärt werden, ohne den Kreistag damit zu befas- sen.

(6) Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Kreistagsmitglieder und die Fraktionen vom Landrat Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten ver- langen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere des Daten- schutzes, entgegenstehen. Die gewünschten Daten sind in dem Auskunftersuchen genau zu bezeichnen.

(7) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist oder schutzwürdige Belange Dritter bzw. lfd. Gerichtsverfahren berührt werden.

## **§ 15** **Fragestunde für Einwohner**

(1) Der Landrat setzt in jeder Sitzung des Kreistages zu Sitzungsbeginn eine Fragestunde für Einwohner auf die Tagesordnung.

(2) Fragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden und müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, beziehen.

(3) Derartige Anfragen müssen am Tag der Sitzung, bis spätestens 10.00 Uhr, dem Landrat angezeigt werden.

(4) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat.

Der Landrat unterrichtet den Fragesteller in den Fällen, in denen die Frage sachlich nicht in die Fragestunde gehört. Die Unterrichtung hat vor der Fragestunde zu erfolgen, ist den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen und ist binnen neun Kalendertagen schriftlich zu begründen.

(5) Die Fragestunde umfasst längstens eine Stunde. Jeder Einwohner kann in einer Frage- stunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Für die Begründung der Frage hat der Anfragende längstens fünf Minuten zur Verfügung.

(6) Die Beantwortung erfolgt mündlich durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauf- tragten. Der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(7) Anträge zur Sache sowie eine Aussprache sind nicht zulässig.



(8) Zur Durchführung einer Fragestunde für Einwohner im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung wird Einwohnern nach § 2 Abs. 1d ein geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

## **§ 16 Verhandlungsleitung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende - mit Ausnahme des Landrates - einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der Landrat kann auch außerhalb der Redefolge das Wort ergreifen. Anderen Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Vorsitzende zustimmt oder dies wünscht.

(8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

## **§ 16a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Kreistages als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Kreistagsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang bereitzustellen.



(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Kreistagsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während der Landrat am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Kreistagsmitglieder, als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Kreistagsmitglieder als anwesend im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW. Ebenfalls sind der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Der Landrat kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

(3) Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung haben die digital teilnehmenden Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Kreistagssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

### **§ 16b**

#### **Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Die von Seiten des Kreises für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat der Kreis ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der Kreis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Kreistagsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich ist.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Kreistagsmitglieder. Sofern Endgeräte bereitgestellt werden, obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software nach Maßgabe des IT-Sicherheitskonzeptes den Kreistagsmitgliedern.

(3) Die Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist im IT-Sicherheitskonzept festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Kreistagsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(4) Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des Kreises bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn der Landrat auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält.



Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Kreistagsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Abs. 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn

- eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Kreistagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Abs. 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Kreistagsmitglied erfolgt, oder
- das betroffene Kreistagsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

### **§ 16c**

#### **Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen**

(1) Kreistagsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für den Landrat, die anderen Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Kreistagsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Kreistagsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Kreistagsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Kreisordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen.

(2) Die Kreistagsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Kreistagsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Kreistagsmitglied den Landrat über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Der Landrat hat das Recht, die Mikrofone von Kreistagsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der Kreisordnung NRW geboten ist.

(4) Der Landrat ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Kreistagssitzung anzufertigen. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.



## **§ 17 Zwischenfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

## **§ 18 Persönliche Erklärung**

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 19 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung oder nachhaltiger Störung der Sitzung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenen Entschädigungen (§ 30 Abs. 4 und 5 Kreisordnung) ganz oder teilweise entzogen werden.



(7) Die Entscheidungen zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Ein Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, kann durch Beschluss des Kreistages für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

(9) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahmen wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

## **§ 20**

### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

## **§ 21**

### **Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste**

(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Mitglied des Kreistages gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.



## **§ 22 Schluss der Aussprache**

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Ein Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor.
- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 23 Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 20 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

## **§ 24 Abstimmung**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
  - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Verweisung an einen Ausschuss,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung der Sitzung,
  - f) Aufhebung der Sitzung,
  - g) Schluss der Aussprache,
  - h) Schluss der Redeliste,
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
  - l) zur Sache
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.



(5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Kreistages abweichende Meinung, Abstimmung oder seine Stimmenthaltung bei offenen Abstimmungen in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

## **§ 25** **Form der Abstimmung**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied des Kreistages, so ist auszuzählen.

(1a) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für den Landrat, die Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn der Landrat die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Handheben möglich ist. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(1b) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungshandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

(1c) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27, entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum achten Kalendertag nach der betreffenden Sitzung beim Landrat eingegangen sein. Es dürfen nur Stimmberechtigte abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Landrat oder von ihm hierzu herangezogene Bedienstete des Kreises; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete des Kreises anwesend sein, Kreistagsmitgliedern ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat dies beantragt und mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.





Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Kreis- tagsmitglied oder der Landrat dies beantragt und mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kreistages zustimmt.

Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf ge- heime Abstimmung Vorrang.

(3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle der Verhin- derung des Landrates der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Mitglieds des Kreistages und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

## **§ 26 Wahlen**

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Ab- stimmung vollzogen.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Kreistages muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

(3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 24 anzuwenden.

(4) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 25 Abs. 1a – 1c entsprechend.

## **§ 27 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend be- kannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
  - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - bb) wenn sie unleserlich sind,
  - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
  - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
  - ee) wenn sie durchgestrichen sind.



- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
  - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - cc) wenn ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch jeweils 1 Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

## **§ 28**

### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von einem durch den Kreistag zu bestimmenden Kreistagsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats seinen Schriftführer und dessen Vertreter. Als Schriftführer können auch Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Vor Eintritt in die Verhandlung legt der Vorsitzende fest, welcher der in der konstituierenden Sitzung benannten Kreistagsmitglieder die Niederschrift über diese Sitzung unterzeichnen soll.

(2) Für die Anfertigung der Niederschrift kann eine Tonbandaufnahme gemacht werden. Jeder Sitzungsteilnehmer kann der Aufzeichnung seiner Ausführungen widersprechen.

(2a) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 16c Abs. 4.

(3) Die Niederschrift muss enthalten

- a) Tag, Ort, Durchführung als Präsenz-, digitale oder hybride Sitzung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitglieds des Kreistages die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
- d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 KrO NRW und § 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- e) bei Abstimmungen und Wahlen:
  - aa) Auf Verlangen eines Mitglieds des Kreistages das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
  - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,
  - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
  - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich, bzw. bei digitaler Übermittlung im Kreistagsinformationssystem (§ 2a) vorliegt,



- g) Ordnungsmaßnahmen,
- h) auf besonderes Verlangen: abweichende Meinung eines Mitglieds des Kreistages.

(4) Die Niederschrift ist möglichst zeitnah nach der Sitzung zu erstellen und nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzuleiten.

(5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder per E-Mail der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 5) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## **§ 29**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

## **§ 30**

### **Kreisausschuss und Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht nachfolgend oder in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Er ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion oder Gruppe dies beantragt. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern ist die Einladung zur Ausschusssitzung mit der Tagesordnung ohne weitere Anlagen zur Kenntnis zuzuleiten. Die Fraktionsvorsitzenden, die Fraktionsgeschäftsstellen und die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Einladung mit Anlagen zur Kenntnis.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(4) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist über die in § 10 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- a) Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,



- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO NRW wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind.

(5) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(6) In jeder Sitzung des Kreisausschusses und jedes übrigen Ausschusses findet zu Sitzungsbeginn eine Fragestunde für Einwohner statt; Fragen sind an den Ausschussvorsitzenden zu richten, der im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem von ihm bestellten Vertreter entscheidet, ob die Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, sowie den Fragesteller in den Fällen unterrichtet, in denen die Frage sachlich nicht in die Fragestunde gehört; im Übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Ferner sind der Kreisausschuss und die Ausschüsse berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, hinzuziehen; die Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(8) Die Niederschrift ist zeitnah nach der Sitzung zu erstellen und nach Unterzeichnung unverzüglich den Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern, den Fraktionsgeschäftsstellen und dem Landrat sowie den übrigen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(9) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat.

(10) Die Regelungen zum digitalen Einladungsversand (§ 2 Abs. 1 a) und Zugang zum Kreistagsinformationssystem (§ 2a) gelten für Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zu den nicht-öffentlichen Inhalten im Kreistagsinformationssystem auf die Inhalte der Ausschüsse beschränkt wird, deren Mitglied sie sind.



### **§ 31**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstweiligen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

### **§ 32**

#### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.